

Satzung

des

Karnevalvereins „Die Hasenspringer“ Rosbach

Stand: 23.04.2009

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Gliederung des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsrechte und –pflichten
- § 7 Beiträge
- § 8 Ausschluss von Mitgliedern
- § 9 Vorstand
- § 10 Jahreshauptversammlung
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Auflösung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Die Hasenspringer“
Karnevalverein Rosbach (KVR)
Sitz des Vereins ist Rosbach.
Gerichtsstand ist das für Rosbach zuständige Amtsgericht.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nummer 803 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des bodenständigen, heimatlichen Karnevalbrauchtums in geselliger Form und durch geeignete Veranstaltungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er betrachtet es als eine gemeinnützige Aufgabe, den Karneval als überliefertes vaterständiges Volkstum von kulturhistorischer Bedeutung zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - Veranstaltungen karnevalistischer Sitzungen
 - Förderung des Jugendkarnevals
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus

- a. dem Gesamtvorstand
- b. Mitgliedern über 18 Jahren
- c. Mitgliedern unter 18 Jahren
- d. Ehrenmitgliedern

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung und ist gültig nach Entrichtung des 1. Beitrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Jeder, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, hat das Recht, an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Über diesen

Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes, aber in Anwesenheit des Betroffenen.

3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Nach 44-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied durch die entsprechende Urkunde zum Ehrenmitglied ernannt. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können bereits durch Vorstandsbeschluss früher zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei Auflösung des Vereins
 - b. bei Austritt, der schriftlich mit 8-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss
 - c. durch Ausschluss (siehe § 8 „Ausschluss von Mitgliedern“)
 - d. durch Tod des Mitglieds

Auch Ehrenmitglieder bleiben dem Abs.5a bis 5d unterworfen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

1. die Mitgliedschaft berechtigt
 - 1.1 Anträge zu stellen
 - 1.2 an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben des Stimmrechts mitzuwirken
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - 2.1 den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen
 - 2.2 den Beitrag pünktlich zu entrichten

Aktives und passives Wahlrecht besteht ab dem 18.Lebensjahr.

Ab Vollendung des 16.Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder das Recht, den Jugendleiter vorzuschlagen und mitzuwählen. Dieses Wahlrecht betrifft nicht den übrigen Vorstand.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Jahreshauptversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist im 3.Quartal eines jeden Jahres, spätestens bis 30.09. fällig.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Durch den Gesamtvorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a. bei groben Verstößen gegen diese Satzung
- b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken können
- c. falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Der Gesamtvorstand entscheidet nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstands erforderlich.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes auch bei Abwesenheit des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassierer
- d. Schriftführer
- e. Jugendleiter
- f. 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer

Je zwei vertreten gemeinsam, darunter der 1. und 2. Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt:
In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

- a. 1. Vorsitzender
- b. Kassierer
- c. Jugendleiter
- d. 1. Beisitzer

In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt:

- a. 2. Vorsitzender
- b. Schriftführer
- c. 2. Beisitzer
- d. 3. Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen.

Der Kassierer hat alle Geldbestände, soweit sie 500 DM (~ 255,32 Euro) überschreiten, auf ein Bankkonto einzuzahlen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandes hat die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter zu bestimmen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Sie soll nach der Fastnachtskampagne bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt 4 Wochen zuvor in den Vereinsnachrichten oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zugeben, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Bericht des Schriftführers
 - c. Bericht des Jugendleiters
 - d. Bericht des Kassierers
 - e. Bericht der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - h. Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden. Sie ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages mit Bekanntgabe über die örtliche Presse oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Hierbei ist die Frist des Punktes 2 zu beachten.
 4. Bei der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahren eine Stimme. Ausnahmen regelt § 34 BGB. Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen erfolgen per Akklamation oder schriftlich in geheimer Wahl. Schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, und in das alle Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses, welcher bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Ein Vorstandmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.